



## Mitwirkung der Ämter bei der Führung der Landeskirche; Anpassung der Kirchenordnung und des Organisationsreglements

### Anträge:

1. Die Synode beschliesst, die Kirchenordnung (KES 11.020) wie folgt zu ergänzen:

#### **Art. 166a Berufsverbände**

- <sup>1</sup> Die Berufsverbände der Ämter wirken bei der Führung der Landeskirche mit.
  - <sup>2</sup> Jeder Berufsverband eines Amtes ist hierzu gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt, sofern der Antrag in einem offenen Verfahren zustande kam, sämtliche Mitarbeitende des Amtes Gelegenheit zur Mitwirkung hatten und ein angemessenes Quorum definiert wurde.
  - <sup>3</sup> Anträge werden schriftlich beantwortet, wenn der Synodalrat und der Berufsverband nichts anderes vereinbaren.
  - <sup>4</sup> Der Synodalrat erstattet im Tätigkeitsbericht über die eingegangenen Anträge und ihre Beantwortung Bericht.
2. Sie legt fest, auf eine zweite Lesung der Anpassung gemäss Ziff. 1 zu verzichten.
  3. Die Synode beschliesst, das Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste (KES 34.210) wie folgt zu ergänzen:

#### *V. Ämterkommission*

#### **Art. 13a Paritätische Ämterkommission**

- <sup>1</sup> Die Paritätische Ämterkommission dient dem ämterübergreifenden Austausch.
  - <sup>2</sup> Die Kommission pflegt den fachlichen Austausch unter den Ämtern, mit dem Synodalrat sowie dessen gesamtkirchlichen Diensten. Sie kann dem Synodalrat Anträge unterbreiten.
  - <sup>3</sup> Der Pfarrverein, der Sozialdiakonische Verein und der Verein der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten entsenden je zwei stimmberechtigte Vertretungen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Diese Vertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden. Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.
  - <sup>4</sup> Die für die Ämter zuständigen Bereichsleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
  - <sup>5</sup> Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre unter den Vertretungen der Ämter. Bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid.
  - <sup>6</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Paritätische Ämterkommission selbst.
4. Die Synode setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 und 3 auf den 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehaltlich eines Referendums gegen die Änderung der Kirchenordnung.

## **I. Ausgangslage**

Im Rahmen des Projekts «Umsetzung Landeskirchengesetz (LKG)» beschäftigte sich ein Teilprojekt mit der Frage, wie die Landeskirche ab 2020 die Mitwirkung der Pfarrschaft, der Katechet/innen und der Sozialdiakon/innen bei der Leitung der Kirche sicherstellen kann.

In verschiedenen Sitzungen und in ausformulierten Dokumenten haben die Mitglieder des Teilprojekts ihre Vorstellungen hierzu eingebracht (Synodalrat, zuständige Bereichsleitungen der Landeskirche, Vorstandsmitglieder des Pfarrvereins, des Sozialdiakonischen Vereins und des Vereins der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten). Das bestehende Modell, dessen Herausforderungen sowie Lösungsansätze erfuhren eine einlässliche Analyse.

Auf der Grundlage dieser Analysearbeit ergaben sich drei Massnahmenvorschläge:

1. Eine Neukonzeption der Ämterkonferenzen, welche die Mitwirkungsmöglichkeit der drei Ämter bei der Organisation der Konferenzen sicherstellt, indem diese z.B. zu diskutierende Themen vorschlagen können.
2. Das Gewähren eines Antragsrechts der Berufsverbände an den Synodalrat. Vorausgesetzt ist u.a., dass die Berufsverbände sicherstellen, dass Anträge von der Mehrheit der Mitarbeitenden des betreffenden Amtes getragen werden (und nicht ausschliesslich vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern des Berufsverbands).
3. Die Einführung einer Paritätischen Ämterkommission zur Verbesserung des ämterübergreifenden Austauschs.

Während der Synodalrat die erste Massnahme in eigener Kompetenz umsetzen kann, bedürfen die beiden andern Massnahmen einer Anpassung synodaler Erlasse.

## **II. Berufsverbände: Ergänzung der Kirchenordnung**

Die Revision des Landeskirchengesetzes führt dazu, dass sich die bisherige Rolle des Kantons grundlegend verändert. Für die Berufsverbände fällt insbesondere ein bisher wichtiger Ansprechpartner weg. Im Sinne eines transparenten kircheninternen Dialogs soll den Berufsverbänden neu ein formelles Antragsrecht an den Synodalrat gewährt werden. Die Berufsverbände stellen sicher, dass Anträge von der Mehrheit der Mitarbeitenden des betreffenden Amtes getragen werden. Sie legen dazu offen, wie der Antrag zustande gekommen ist. Der Synodalrat ist frei im Entscheid über einen Antrag, er beantwortet ihn aber grundsätzlich formell.

Es empfiehlt sich, die besondere Rolle der Berufsverbände bei der Mitwirkung der Kirchenleitung in unserer Kirchenordnung explizit zu würdigen. Auch organisationsrechtliche Gründe sprechen für eine Regelung in der Kirchenordnung: Dass eine organisatorische Einheit, die nicht unmittelbar in die Strukturen der gesamtkirchlichen Dienste eingebunden ist, über ein Antragsrecht verfügt, sollte formell-gesetzlich verankert werden. So wird beispielsweise in der Kirchenordnung für das Kontaktgremium Solothurn festgehalten, dass dieses «antragsberechtigt» sei (Art. 150a Abs. 5 Kirchenordnung).

Der Synodalrat schlägt vor, die Kirchenordnung mit einem neuen Art. 166a zu ergänzen. Die Bestimmung hält eingangs die Mitwirkung der Berufsverbände bei der Führung der Landeskirche fest und geht daraufhin auf die Modalitäten des hierzu eingeräumten Antragsrechts ein. Der Synodalrat wird verpflichtet, im Tätigkeitsbericht über die eingegangenen Anträge und ihre Beantwortung Bericht zu erstatten, damit die Synode auf dem Laufenden bleibt.

### **III. Paritätische Ämterkommission: Ergänzung des Organisationsreglements**

Eine im Rahmen des erwähnten Teilprojekts vorgenommene Analyse hat ergeben, dass zwischen den Ämtern zu wenig Austausch stattfindet, obwohl dieser als notwendig und gewünscht beurteilt wird. Es wurden verschiedene Varianten diskutiert, wie dieser Austausch gefördert werden kann. Der Vorschlag gemäss Antrag stellt sicher, dass

- ein periodischer Austausch stattfindet;
- die Ämter selber in der Pflicht stehen;
- die Vorstände der Berufsverbände eingebunden sind;
- pro Berufsverband zwei Perspektiven einfließen;
- die Landeskirche in den Personen der zuständigen Bereichsleitungen beratend beteiligt sind und ein effizienter, transparenter Informationsfluss sichergestellt ist;
- der Aufwand für den Austausch für alle Beteiligten in einem vertretbaren Ausmass bleibt.

Die Paritätische Ämterkommission ist organisatorisch nahe bei den gesamtkirchlichen Diensten angesiedelt. Der Synodalrat hält es daher für angezeigt, diese Kommission im Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste zu regeln. Damit wird auch eine verhältnismässig detaillierte Bestimmung ermöglicht. Diese hält insbesondere die Funktion und Rolle der Paritätischen Ämterkommission fest, bestimmt die Kommissionszusammensetzung und geht auf dessen Präsidium ein.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Vorlage versteht sich als Umsetzungsmassnahme im Zusammenhang mit dem neuen Landeskirchengesetz. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Anpassungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Synodalrat in Bezug auf die Ergänzung der Kirchenordnung, dass auf eine zweite Lesung verzichtet wird. Ein solcher Verzicht ist möglich, weil eine Fragestellung der internen Organisation betroffen ist. Vorausgesetzt ist aber, dass die Anpassung unbestritten bleibt (Art. 37 Abs. 2 Geschäftsordnung). Wird eine zweite Lesung erforderlich, könnte die Regelung zur Mitwirkung der Berufsverbände frühestens im Herbst 2020 in Kraft treten.

Der Synodalrat